

HANDOUT - TECHNISCHER TEIL

Registrierkassensicherheitsverordnung

Der Entwurf der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) steht nunmehr gemeinsam mit den Erläuterungen zur Verfügung. Entsprechend der Richtlinie 98/34/EG betreffend ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. L 204 vom 21. Juli 1998) erfolgt seitens des Bundesministeriums für Finanzen eine technische Notifikation.

Die finale Verordnung wird nach Ablauf der 3-monatigen Notifikationsfrist veröffentlicht. (Quelle: BMF)

<https://www.bmf.gv.at/steuern/Registrierkassensicherheitsverordnung.html>

Zusammenfassung von Markus Zoglauer, GF ETRON Software:

Inkrafttreten 1.1.2017

Die Sicherheitseinrichtung besteht aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit. Die Verkettung wird durch die Einbeziehung von Elementen der zuletzt vergebenen, im Datenerfassungsprotokoll gespeicherten Signatur in die aktuell zu erstellende Signatur gebildet.

Jede Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- eindeutige Kassenidentifikationsnummer

Die Nutzung einer Registrierkasse durch mehrere Unternehmer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass jeder Unternehmer ein ihm zugeordnetes Zertifikat verwendet und die Registrierkasse für jeden Unternehmer ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen kann.

Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse

- Vor dem 1. Jänner 2017 kann die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung bereits vor der Registrierung (FinanzOnline) vorgenommen werden. Die Registrierung muss bis zum 1. Jänner 2017 erfolgt sein.
- Wird eine Registrierung nach dem 31. Dezember 2016 vorgenommen, so hat die Inbetriebnahme binnen einer Woche nach Registrierung der Signaturerstellungseinheit (§ 16) zu erfolgen.
- Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls und der Ablage der Kassenidentifikationsnummer als Bestandteil der zu signierenden Daten des ersten Barumsatzes mit Betrag Null (0) (Startbeleg) im Datenerfassungsprotokoll.
- Der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme die Erstellung der Signatur und die Verschlüsselung des Umsatzzählers unter Zuhilfenahme des Startbeleges zu überprüfen.

Datenerfassungsprotokoll

- Jede Registrierkasse hat ein Datenerfassungsprotokoll zu führen, in dem jeder einzelne Barumsatz zu erfassen und abzuspeichern ist. Für jeden Barumsatz sind zumindest die Belegdaten gemäß § 132a Abs. 3 BAO festzuhalten.
- Trainings- und Stornobuchungen sind wie Barumsätze zu erfassen und im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern.
- Die Daten des Datenerfassungsprotokolls sind zumindest vierteljährlich auf einem elektronischen externen Medium unveränderbar zu sichern. Diese Sicherung ist gemäß § 132 BAO aufzubewahren.
- Die Inhalte des maschinenlesbaren Codes (§ 10 Abs. 2) der Barumsätze sind im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse gemeinsam mit den zugehörigen Barumsätzen festzuhalten.
- Das Datenerfassungsprotokoll einer Registrierkasse muss ab 1. Jänner 2017 jederzeit auf einen externen Datenträger im Exportformat Datenerfassungsprotokoll laut Definition exportiert werden können.

Summenspeicher

- Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler).
- Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler).
- Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen und gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

Signaturerstellung durch die Signaturerstellungseinheit

- Zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes müssen von der Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zur Signaturerstellungseinheit elektronische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz und Monats-, Jahres und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.
- In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzubeziehen:
Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, verschlüsselter Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates, Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert)
- Aufbereitung des maschinenlesbaren Codes
- Die Registrierkasse muss für die Belegerstellung und die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll einen maschinenlesbaren Code mit folgenden Daten ausgeben: Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, verschlüsselten Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates, Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettung)

Belegerstellung

- Neben den Belegdaten müssen folgende Daten ausgewiesen werden:
Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit, Betrag der Barzahlung getrennt
- nach Steuersätzen, Inhalt des maschinenlesbaren Codes.

Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten

Als Signaturerstellungseinheiten sind grundsätzlich für qualifizierte Signaturen zulässige Geräte geeignet. Die technischen Anforderungen an die Signaturerstellungseinheit entsprechen den Anforderungen an Signaturerstellungseinheiten für qualifizierte Signaturen nach dem Signaturgesetz.

Unternehmer müssen die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei einem im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet, erwerben. Die Kosten für die Beschaffung der Signaturerstellungseinheit trägt der Unternehmer. Über FinanzOnline müssen die erworbenen Signaturerstellungseinheiten gemeldet werden.

Bei Außerbetriebnahme oder Ausfall der Signaturerstellungseinheit muss über FinanzOnline eine Meldung erfolgen. Das BMF führt eine Datenbank über die Signaturerstellungseinheiten inkl. der Meldungen.

Kontrolle und Prüfung der Datensicherheit für die Registrierkassen

Auf Verlangen muss ein Barumsatz mit Betrag Null erstellt werden. Das Datenerfassungsprotokoll muss für den vorgegeben Zeitraum auf einen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Datenträger übergeben werden.

Geschlossenes Gesamtsystem

Antragsbefugt sind Unternehmen mit einer Anzahl der Kassen >30

Die Manipulationssicherheit ist durch eine Sicherheitseinrichtung zu gewährleisten, die aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der aufbereiteten Daten im Signaturformat besteht.

Gutachten müssen von gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellt werden. Die Kosten für die Erstellung der Gutachten trägt der Unternehmer. Die Abgabenbehörde stellt dann einen Feststellungsbescheid aus.